

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Band:** 29 (1906)

**Artikel:** Ein Verzeichnis der Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft aus dem Jahr 1530  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-984809>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Ein Verzeichnis

der

## Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft aus dem Jahr 1530.

---

In der Laur'schen Handschrift 4<sup>o</sup> Nr. 9 der Stadtbibliothek Zürich befindet sich auf Seite 301 ff. in Abschrift aus dem 18. Jahrhundert ein Verzeichnis der Wirtshäuser der zürcherischen Landschaft, das im engsten Zusammenhang mit den Sittenvorschriften der Reformation und der ganzen polizeilichen Haltung damaliger Staatsregierung und Staatsverwaltung steht. In unserer Zeit, die dazu neigt, die persönliche Freiheit dort, wo sie in Gegensatz zum Gesamtwohl gerät, eher wieder einzuschränken und die gerade auch mit Rücksicht auf das Wirtshauswesen die Bedürfnisfrage wieder stärker als je betont, wird dem Verzeichnis ein gewisses Interesse nicht abzuspreehen sein. Wir bringen es daher auf den nachfolgenden Seiten zum Abdruck, indem wir einige einleitende Bemerkungen über seine Entstehung und seine Anlage voraussenden<sup>1)</sup>.

Am 11. September 1529 stellte die zürcherische Synode eine Reihe von Betrachtungen über Mängel des öffentlichen und des Volkslebens an und beriet, wie solchen abzuhelpen sei. Dabei kamen auch die Wirtshäuser und der Wirtshausbesuch zur Sprache.

---

1) Vgl. hiezu: Em. Egli, Aktenammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, 1879, Nr. 1604, 1656, 1808, 1879, 1885, 2005; über das Wirtshauswesen im Allgemeinen: Theod. v. Liebenau: das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit, 1891.

Da die Welt ohnehin „ze[h]rhaft, vertüig und unnüß“ geworden sei und überflüssige „Tagürtinen und Schlaftrünke“ an der Tagesordnung seien, zudem neben den „rechten Tafernen“ täglich viele Neben- oder Winkelwirtshäuser entstünden und der gemeine Mann durch den übermäßigen Aufwand, zu dem er veranlaßt werde, verarme und in Laster und Schaden verfalle, Weib und Kind zu Hause desto übler halte und sie seine Unmäßigkeit entgelten lasse, da die Söhne den Vätern ungehorsam würden und hinter deren Rücken den Wirten „zur Bezahlung der Kreide“ Wein, Korn und anders brächten, hielt die Synode für wünschbar, die Zahl der Wirtshäuser zu vermindern, und schlug dem Großen Rat vor, aus jeder Herrschaft etliche geeignete Männer samt den Untervögten einzuberufen, sie auf die schweren Schäden aufmerksam zu machen, alsdann nach Rücksprache mit diesen die von alters her bestehenden Tafernen und einige weitere bestimmt genannte Wirtshäuser fortleben, die übrigen „Humpel- und Winkelwirtshäuser“ aber eingehen zu lassen.

Der Große Rat griff diese Vorschläge in dem Sittenmandat vom 26. März 1530 auf, bestimmte, wie er bemerkte, mit Rat, Zustimmung und auf ernstliche Bitte der Landschaft etliche „notwendige Wirtshäuser und Tafernen“, deren Verzeichnis Vögten und Ämtern mitgeteilt wurde, ließ alle übrigen eingehen und verbot bei Buße, neue Wirtschaften zu eröffnen, es sei denn, daß er selbst solche gestatte. Immerhin erlaubte er den Einwohnern von Gegenden, da Wein wachse, eigenen Wein vom Zapfen weg über die Gasse, wie wir heute sagen würden, zu verkaufen, in der Meinung, daß jegliche Gasterei im Hause verboten sei. Den Stubenknechten, d. h. den Besorgern der „Gemeindestuben“ oder „Gesellenstuben“, wie z. B. Stammheim eine solche noch heute besitzt, wurde gestattet, zu wirten und fremde Gäste zu halten, sofern sie diese nachts beherbergen könnten; andernfalls sollten sie ihnen auch untertags kein Geld ab-

nehmen, sondern sie bei Buße dem Wirt zuweisen. Wo ein Wirt abgehe oder freiwillig zu wirten aufhöre und ein neuer notwendig werde, solle ein solcher nicht durch die Gemeinde, sondern durch den Unterbogt oder das Gericht oder „sonst durch die Aelteren und Geschwornen als von einer Ehrbarkeit“ eingesetzt werden.

Wie es scheint, fand das Vorgehen des Rates, so hart es einzelne treffen mochte, im allgemeinen doch Billigung; denn in einer vom 3. Februar 1532, also zirka vier Monate nach der Schlacht von Kappel datierten Eingabe von Wünschen der Landschaft wird ausdrücklich bemerkt, daß man dessen wohl zufrieden sei. Immerhin sah sich die Obrigkeit doch veranlaßt, noch im gleichen Jahre einem Begehren der Gemeinde Pfäffikon, daß jeder in der Gemeinde wirten dürfe, nachzugeben und Pfäffikon wie auch allfälligen anderen Gemeinden, sofern sie „ir gelt zu „verzeren nit wirten genug habint und also witer wirt zu haben „das mer in einer gemeind werde“, die Sache freizugeben. Diese Nachgibigkeit des Rates hatte wohl da und dort die Entstehung einer neuen Wirtschaft zur Folge. Aber im ganzen wurde, wie wir annehmen dürfen, doch an dem Grundsatz, daß in einer Gemeinde nur ein Wirtshaus bestehen solle, festgehalten. Das Verzeichnis berichtet wenigstens nur aus Pfäffikon von einer später erfolgten neuen Festsetzung.

Auf die Hebung des Nationalwohlstandes hat diese Regelung der Wirtschaftsfrage zweifellos in wohlthätigster Weise zurückgewirkt.

Das Verzeichnis selbst, das wir uns als Beilage des Mandats zu denken haben, ist augenscheinlich nichts anderes als die mechanische Zusammenfügung der von den betreffenden Personen genannten Wirtshäuser; daraus erklärt sich, wie Herr Dr. S. Bruppacher mündlich bemerkte, am ehesten, daß sie keinen durch-

gehenden Unterschied macht zwischen den Tavernen (die zugleich Nachtherbergen waren und Namen und Schild führten) und den bloßen Schenken und Pinten. Es geht nicht an, nur die Wirtshäuser für Tavernen zu halten, die ausdrücklich als solche bezeichnet sind; denn alsdann wäre einfach nicht zu erklären, warum in ganzen großen Gebieten, z. B. im Gräningeramt, nur Schenken bestanden hätten. Andererseits ist es auch nicht zulässig, die Schenken nur in den sogenannten „Nebenwirtshäusern“ zu suchen; dem widerspricht der Umstand, daß wir in einem Dorfe nicht mehr als allerhöchstens eine Taberne annehmen dürfen, einzelnen Gemeinden aber zwei und noch mehr Wirtshäuser bewilligt wurden. Sehr zu bedauern ist, daß wir mit Ausnahme des Roten Schwerts in Blattenbach über die Namen der Wirtshäuser nichts erfahren.

Die Dörfer sind geordnet nach ihrer Zugehörigkeit zu den Landvogteien und Obervogteien. Nicht im Verzeichnis enthalten sind aus uns unbekanntem Gründen außer den beiden Städten Zürich und Winterthur lediglich die Herrschaft Wädenswil und die Obervogtei Bonstetten.

Höchst erwünscht wäre, die Zahl der bewilligten Wirtshäuser mit der damaligen Bevölkerungszahl vergleichen zu können. Leider liegen über diese nur Schätzungen vor, die auf zirka einen Sechstheil bis einen Siebenteil der heutigen Einwohnerschaft gehen<sup>1)</sup>. Aber auch in dieser Ungewißheit ist der Gegensatz des Jahres 1530 mit seinen 134 Wirtshäusern im zürcherischen Gebiet (mit Ausnahme der oben erwähnten Teile, sowie die Städte Stein und Eglisau) zu den heutigen Verhältnissen ein überaus großer.

Red.

---

<sup>1)</sup> Em. Egli im Zürcher Taschenbuch 1888 pag. 112 nimmt für 1531  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{1}{6}$  der Bevölkerung des Jahres 1888 (also ca. 60—70,000 Einwohner) an.

**Eine alte Verzeichnuß  
aller Wirtz-Hüseren uff der Landschaft Zürich, wie  
die durch ein Beschrybung der Undervögten angegeben  
und unßeren biderben Lüten zugelassen sind;  
de A° 1530.**

In der Graffschaft Kyburg <sup>1)</sup>.

Pfäfficken: daselbst habent sy allwäg ein Taseren gehept und  
etwan ein Nebent=Wirth; darzu bitten sy [es] lasen zu be-  
lyhen. A° 1595 den 17 Dec. ist die Bewilligung beschehen  
auf 3 Taseren;

Ob dem Holz zu Oberhittnow: ein Wirt;

Hittnow: daselbst ist ein Bad; soll auch behlyben;

im Turbental: ein Taseren;

Zu Ruffigken: ein Wirt;

Zu Wylen: ein Wirt;

Zu Wilberg: ein Wirt;

Zu Wylßlingen: ein Wirt;

Zu Altorff<sup>2)</sup>: um der Straß willen, zween Wirt; sind bisher  
vier gsin;

Zu Kloten: ein Wirt;

Zu Rüristorff: ein Wirt;

Zu Wallisellen: ein Wirt;

Zu Baßerstorff: ein Wirt;

an der Brugß zu Oberglatt: ein Wirt;

Zu Sew<sup>3)</sup>: einer;

---

<sup>1)</sup> Die Graffschaft Kyburg zerfiel in vier Ämter: Das Obere Amt,  
das Innere Amt, das Untere Amt und das Äußere Amt und zwei Neben-  
ämter (Illnau und Embrach). In der Liste sind diese Ämter nicht durchweg  
richtig von einander geschieden. Zuerst kommen Dörfer des oberen und  
des unteren, hernach Dörfer des inneren und des äußeren Amtes.

<sup>2)</sup> Fehraltorf.

<sup>3)</sup> Seeb.

Zu Embach: einer;

Zu Korbis: einer;

Zu Elgöw: zween Wirt.

Im Inner Amt<sup>1)</sup>.

Zu Oberwinterthur, sind strafen: ein Täseren;

Zu Wyssendangen, sind strafen: ein Täseren;

Zu Altigken: ein Niederlege<sup>2)</sup>, ein Täseren;

Zu Rutschwyl, auch ein Straß: ein Täseren;

Zu Pfungen: ein Täseren;

Zu Dätligken: ein Täseren;

Zu Näfftenbach: ein Täseren;

Zu Altligken:<sup>3)</sup> ein Täseren;

Zu Rickenbach: ein Täseren;

Zu Uwießen: ein Täseren;

Zu Führtalen: ein Täseren;

Zu Bänden: einer;

Zu Rudolffingen hand sy vier Wirt, hettend an ein gnug;

Zu Trülliken: ein Wirt;

Zu Trutigken: einer;

Zu Marthalen sind zween, hettend an ein gnug;

Zu Illnouw: zween.

Zu Stein habend sy selbst diser Dingen Insehen gethan.

[Herrschaft Eglißau.]

Zu Eglißow desgluchen;

Zu Raffts: ein Wirt;

Zu Glattvelden: einer;

---

<sup>1)</sup> Und im äußeren Amt. Die beiden unmittelbar vorher genannten Dörfer Korbas und Elgg gehören in diese Gruppe.

<sup>2)</sup> Niederlege = Nachtlager.

<sup>3)</sup> Identisch mit dem soeben genannten Altikon.

Wyl zu sampt den zweyen Dörferen, so darzu hörend<sup>1)</sup>, haben allwägen ein Wirt gehan.

Grüninger Amt.

Im Stättli einer und ußerthalb einer; laßt man es blyben;  
Zu Humbrächtigen: einer;  
Zu Gofow: zween;  
Zu Egg: einer;  
Schirmensee: einer;  
Zu Münch=Altorf: einen;  
Zu Bubikon und Tür[n]ten: gnug an einem;  
Zu Barentschwyl: einen;  
Zu Hynwyl: gnug an einem;  
Zu Wezigken [be]darf [es] zweiger wol;  
Zu Wald: ein;  
Zum Stäg und Rottenschwert<sup>2)</sup>: sond belyben;  
Zu Rüti: einer;  
Zu Rempten: einer.

Herrschafft Gryffensee.

Zu Gryffensee: einer, und schenkt einer Wynn, der heißt Adrian; [dessen be]dürft man wol nüt;  
Zu Astore: an zweigen gnug;  
Zu Mur: einer;  
Zu Fällanden: einer;  
Im Gfänn: einer.

---

1) Hüntwangen und Wasterkingen.

2) Stäg nördlich Fischental. Rottenschwert ist zweifellos in Blattenbach an der Straße Wald=Rüti zu suchen, wo noch heute ein altes, hohes Holzhaus steht, das zum Schwert heißt, vor ca. 70 Jahren Tavernenrecht hatte und an dem ein hölzernes Schwert ausgehängt war. (Gefl. Auskunft von Herrn Lehrer F. Rüng in Wald.) Dieses Rote Schwert und die Wirtschaft im Stäg dienten für den Verkehr auf der alten Pilgerstraße aus dem Toggenburg nach Einsiedeln.



Herrschafft Andelfingen.

Zu Andelfingen: zween;

Zu Dffingen: drig;

Zu Flach: einer;

Zu Gudenhusen<sup>1)</sup>: einer;

Zu Waltalingen: einer;

Zu Gundtelingen: einer.

Regensperg.

Zu Regenspurg[!]: einer;

Zu Dielstorff: einer;

Zu Weningen einer;

Buchß: were gnug am ein;

Zu Ottelfingen: einer;

Af dem Klupf<sup>2)</sup> wer nodt eins Wirts von wegen den vier

Dörferen im Wäntal;

Fisibach<sup>3)</sup>: vermeint man nit not sin; doch ist es meinen

Herren heimgesetzt; man hutet auch Wynn dar.

Rnonow und Maschwanden.

Zu Husen und Hängst<sup>4)</sup> ehn;

Zu Kappel: einer;

Zu Rhyfferichwyl: einer;

Zu Mättmanstetten: einer;

Zu Rnonow: einer;

Zu Affholteren: einer;

Zu Maschwanden: zween, diemyl es auch an der Straß ist,

---

1) Gütthausen.

2) Zwischen Oberweningen und Schöfflistorf.

3) Fisibach gehört nicht mehr zum Kanton Zürich, sondern zur Graffschaft Baden. Vermutlich handelt es sich um ein noch diesseits der Grenze liegendes und vornehmlich dem Verkehr nach Zurzach dienendes Wirtshaus.

4) Heisch.

ein Täfern und ein Nebent-Wirt; doch wills einer fertigen,  
laßt man's geschehen;

Zu Ottenbach: einer;

Zu Hedingen: einer;

Zu Dügst ist ein Bad, muß ein Wirt syn;

Auf dem Albis sind zween; were gnug an ein.

Zu Altstetten und Esch ist ein Täferen.

In Ober und Nider Stammheim sind fünf Wirt; meint  
man, wenn oben zween und unten einer, das daran, sambt  
beiden Stuben<sup>1)</sup>, gnug were;

Zu Rußbaumen: einer.

Alten Regensperg sind sechs Dörfer<sup>2)</sup>, hand alle nur ein  
Wirt und am selben gnug.

Bülach: hand sechs Wirt gehept, und zu Bachen Bülach  
ehn; da meint man, im Stetli drig und hieusen gar keinen  
were vast genug.

Im Rüw = Amt.

In den dry Hasle<sup>3)</sup>: einen;

Zu Kerach auf dem Zwing Hof, den müßt man aber dazu halten,  
das ers thät; denn es von jewelten eine Täfere gewesen;

Zu Niederglatt: ein;

Zu Stadel: ein.

Rümlang: gnug an ein Wirt; ist ein alte Täferen.

Schwamendingen: einer;

Zu Dübendorff: einer;

Zu Rieden: ein Täferen.

---

<sup>1)</sup> Den Gemeindestuben.

<sup>2)</sup> Regensdorf, Oberdorf, Nieder- und Ober-Affoltern, Watt, Dällikon  
und Dänikon.

<sup>3)</sup> Oberhasli, Mettmenhasli und Niederhasli.

Zu Wiedikon darf man keins Wirts;

Zu Höngg: zwee;

Zu Wipkingen: keinen.

Zu Sorgen ein Wirtshuß im Dorf und eins uf dem Berg;  
doch begehren sie um der Frömbden willen eins zuzulassen  
entwederß zu Oberried oder zu Ard<sup>1)</sup>);

Zu Tallwyl: eyns;

Zu Rüschlicken: die Stuben und Wirtshuß mit einandren;

Zu Benßligken: einen.

Zu Adlischwyl dörfst man wol keinsen.

Zu Wollishofen auch keinsen.

Zu Stäfen: drig, in jeder Wacht einer;

Mänidorff: zween Wirth;

Meilen: ein Läfere in der Gab und das Gsellenuß;

Erlibach: gnug am Gsellenuß;

Rüßnacht: zwee, oben bey der Kilchen einen und hieniden  
bhm see einen;

Zollicken; an zweien gnug.

Birmenstorff: einen;

Zu Ardorf: einer.

Wülflingen: einer;

Buch: einer.

---

1) Arn.